

# Jugendordnung des Miniatur-Golf-Club Sulzfeld e.V.

## **1. Zuständigkeit, Mitgliedschaft**

- 1.1 Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Miniatur-Golf-Club Sulzfeld e.V., in der Folge mit der Kurzform MGC Sulzfeld e.V. bezeichnet.
- 1.2 Der Jugendabteilung gehören alle den Richtlinien des DBV entsprechenden Schüler und Jugendliche des MGC Sulzfeld e.V. sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung an.
- 1.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereines.

## **2. Ziele**

- 2.1 Die Jugendabteilung des MGC Sulzfeld e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.
- 2.2 Die MGC-Jugendabteilung bekennt sich zur freiheitlich - demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 2.3 Die Jugendabteilung ist parteipolitisch neutral.

## **3. Aufgaben**

- 3.1 Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere
  - 3.1.1 Die Ausbildung in der Sportart Bahnengolf auch Minigolf oder Miniaturgolf genannt.
  - 3.1.2 Die Durchführung von Wettkämpfen.
  - 3.1.3 Die Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
  - 3.1.4 Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

## **4. Organe**

Organe der Jugendabteilung sind

- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendversammlung

## **5. Vereinsjugendversammlung**

- 5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des MGC Sulzfeld e.V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab vollendetem 8. Lebensjahr.
- 5.2 Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u.a.
  - 5.2.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung

- 5.2.2 Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
  - 5.2.3 Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - 5.2.4 Wahl des Jugendleiters/ der Jugendleiterin und der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.
  - 5.3 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereines zusammen.  
Die Einberufung obliegt dem/der Jugendleiter/in (im Falle seiner/ihrer Verhinderung des Stellvertreters/ der Stellvertreterin)
  - 5.4 Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter/ die Jugendleiterin einberufen werden.
  - 5.5 Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen stattfinden.  
  
Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.
  - 5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
  - 5.7 Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesendheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
  - 5.8 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 6. Vereinsjugendausschuss**
- 6.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
    - 6.1.1 Jugendleiter/Jugendleiterin (min. 18 Jahre alt)
    - 6.1.2 Jugendsprecher/ Jugendsprecherin
    - 6.1.3 Kassenwart/ Kassenwartin (min. 16 Jahre alt)
    - 6.1.4 Einem Elternvertreter
  - 6.2 Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereines.
  - 6.3.1 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
  - 6.3.2 Ist ein Posten des Vereinsjugendausschusses verweibt, hat der 1 Vorstand das Recht einen kommissarischen Vertreter zu benennen.
  - 6.4 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
  - 6.5 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und deren Ordnungen sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

- 6.6 Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.
- 6.7 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- 6.8 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 6.9 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## 7. Jugendkasse

- 7.1 Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 7.2 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
- 7.3 Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z.B. Vereinskassierer) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des Vereines ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

## 8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Ordnungen.

## 9. Gültigkeit, Änderung der Ordnung

- 9.1 Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und von der Generalversammlung des Vereines mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
- 9.2 Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.
- 9.3 Änderungen der Ordnung sind nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Generalversammlung möglich.

Sulzfeld, den 06.01.2006

Unterschriften :

<u>Michael Ahrns</u>	<u>M. J. I.</u>	<u>Föll-Margio Sabwe</u>
<u>Rebecca J. J. J.</u>	<u>Marco Hoffmann</u>	
<u>Ul. Strauf</u>	<u>Justin Föll</u>	<u>Oliver J. J.</u>